

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Vom 30. März 2017

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 35

Tag der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 30. März 2017

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz-HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 29. Juni 2016 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Änderung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

Die Gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 06. März 2015, NBl. MSGWG Schl.- H., S. 140, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Februar 2017, NBl. HS MSGWG. Schl. – H., S. 7, wird wie folgt geändert:

- 1) § 8 der Fachspezifischen Anlage 3.1 [Biologie, B.A. Bildungswissenschaften] wird wie folgt geändert:
 - a) In der tabellarischen Darstellung werden in Zeile 2 (M 2: Biodiversität) unter Spalte 2 (Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)) die Wörter „2 V/Ü“ durch die Wörter „4 V/Ü“ ersetzt und die Wörter „2 S/Ü : 2 SWS“ ersatzlos gestrichen.
 - b) In der tabellarischen Darstellung werden in Zeile 2 (M 2: Biodiversität) unter der Spalte 3 (Modulanforderungen Prüfungsleistung) nach dem Wort „Portfolio“ die Wörter „. Zusätzlich zur benoteten Leistung ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an

den Bestimmungsübungen und Diskussionen erforderlich, wobei Testate erfolgen können.“ neu eingefügt.

- c) In der tabellarischen Darstellung werden in Zeile 3 (M 3: Evolution und Funktionelle Morphologie) unter Spalte 3 (Modulanforderungen Prüfungsleistung) nach den Wörtern „von 3 Tagen“ die Wörter „. Die aktive Teilnahme am Seminar ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Exkursion.“ neu eingefügt.
 - d) In der tabellarischen Darstellung wird in Zeile 4 (M 4: Physiologie des Menschen) unter der Spalte 3 (Modulanforderungen Prüfungsleistung) nach dem Wort „regelmäßige“ das Wort „aktive“ neu eingefügt.
 - e) In der tabellarischen Darstellung werden in Zeile 5 (M 5: Ökologie und Umweltbildung) unter der Spalte 3 (Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)) die Wörter „1 S/Ü/Ex: 4 SWS“ durch die Wörter „1 Ü/Ex: 4 + 2 SWS“ ersetzt.
 - f) In der tabellarischen Darstellung wird in Zeile 10 (M 10: Biologie an außerschulischen Lernorten A (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Fachwiss.)) unter der Spalte 3 (Modulanforderungen Prüfungsleistung) nach dem Wort „regelmäßige“ das Wort „aktive“ neu eingefügt.
 - g) In der tabellarischen Darstellung wird in Zeile 11 (M 11: Biologie an außerschulischen Lernorten B (Wahlpflicht für M.Ed. Sekundarschulen; Voraussetzung für Fachwiss.)) unter der Spalte 3 (Modulanforderungen Prüfungsleistung) nach dem Wort „regelmäßige“ das Wort „aktive“ neu eingefügt.
- 2) Die fachspezifische Anlage 10.1 [Geschichte, B.A. Bildungswissenschaften] wird wie folgt geändert:

- a) § 6 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 6 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsarten angeboten:

- Proseminar (ProS): Seminartyp mit Einführungscharakter, bei dem die Studierenden grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse erarbeiten.
- Repetitorium (Rep): Lehrveranstaltungsart, bei der die Studierenden Überblickswissen zu einer spezifischen Epoche erarbeiten bzw. wiederholen.“

- b) § 8 wird wie folgt geändert:

- 1) In der tabellarischen Darstellung werden in Zeile 1 (M 1: Geschichte als Wissenschaft) unter der Spalte 2 (Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)) in der Auflistung am Ende die Wörter „1 V: 2 SWS“ als dritte Zeile neu eingefügt.
 - 2) In der tabellarischen Darstellung wird in Zeile 2 (M 2: Geschichte als Kommunikation) unter der Spalte 2 (Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)) der Buchstabe „Ü“ durch den Buchstaben „V“ ersetzt.
 - 3) In der tabellarischen Darstellung werden in Zeile 3 (M 3: Kultur – Gesellschaft – Herrschaft I: Vormoderne und Moderne) unter der Spalte 2 (Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)) in der Auflistung am Ende die Wörter „1 Rep: 2 SWS“ als zweite Zeile neu eingefügt.
 - 4) In der tabellarischen Darstellung werden in Zeile 7 (M 7: Public History (Voraussetzung für M.Ed. Sekundarschulen, Erzwiss., Fachwiss.) unter der Spalte 2 (Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)) in der Auflistung am Ende die Wörter „1 Ü: 1 SWS“ als zweite Zeile neu eingefügt.
- 3) Die Fachspezifische Anlage 10.2 [Geschichte, M.Ed. Sekundarschulen (Sek I)] wird wie folgt geändert:

- a) § 5 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Repetitorium (Rep): Lehrveranstaltungsart, bei der die Studierenden Überblickswissen zu einer spezifischen Epoche erarbeiten bzw. wiederholen“

- b) § 7 wird wie folgt geändert:

- 1) In der tabellarischen Darstellung werden in Zeile 2 (M 2: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft I: Mittelalter und Frühe Neuzeit in europäischer und globaler Perspektive) unter der Spalte 2 (Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)) in der Auflistung am Ende die Wörter „1 Rep: 2 SWS“ als zweite Zeile neu eingefügt und unter Spalte 3 (Modulanforderungen Prüfungsleistung) die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- 2) In der tabellarischen Darstellung werden in Zeile 3 (M 3: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft II: Der antike Mittelmeerraum) unter der Spalte 2 (Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)) in der Auflistung am Ende die Wörter „1 Rep: 2 SWS“ als zweite Zeile neu eingefügt und unter Spalte 3 (Modulanforderungen Prüfungsleistung) die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

- 4) Die Fachspezifische Anlage 10.3 [Geschichte, M.Ed. Sekundarschulen] wird wie folgt geändert:

a) § 5 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 5 Veranstaltungsformen im Teilstudiengang Geschichte

Neben den in der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung (GPO) in § 18 vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen wird im Teilstudiengang folgende Lehrveranstaltungsart angeboten:

- Repetitorium (Rep): Lehrveranstaltungsart, bei der die Studierenden Überblickswissen zu einer spezifischen Epoche erarbeiten bzw. wiederholen“

b) § 7 wird wie folgt geändert:

- 1) In der tabellarischen Darstellung werden in Zeile 2 (M 2: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft I: Mittelalter und Frühe Neuzeit in europäischer und globaler Perspektive) unter der Spalte 2 (Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)) in der Auflistung am Ende die Wörter „1 Rep: 2 SWS“ als zweite Zeile neu eingefügt und unter Spalte 3 (Modulanforderungen Prüfungsleistung) die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
- 2) In der tabellarischen Darstellung werden in Zeile 3 (M 3: Kultur, Gesellschaft, Herrschaft II: Der antike Mittelmeerraum) unter der Spalte 2 (Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)) in der Auflistung am Ende die Wörter „1 Rep: 2 SWS“ als zweite Zeile neu eingefügt und unter Spalte 3 (Modulanforderungen Prüfungsleistung) die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2017 in Kraft.

Flensburg, den 30. März 2017

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident